

# Anträge zur Mitgliederversammlung des Judo Club Wiesbaden 1922 e.V.

Von Marco Zehner

## Satzungsänderung „Satzungsänderungsermöglichung bei zu geringer Teilnehmeranzahl in darauffolgender Sitzung“

Die Mitgliederversammlung möge die Satzung wie folgt ändern:

Bisher: Seite 5, Zeilen 28-32

### *§ 21 Satzungsänderung*

*Zur Abänderung von SATZUNG und RECHTSORDNUNG ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Dabei müssen mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein. Wenn der Verein weniger als 197 stimmberechtigte Mitglieder hat, ist bereits ein Viertel dieser Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.*

Nach:

### *§ 21 Satzungsänderung*

*Zur Abänderung von SATZUNG ~~und~~ RECHTSORDNUNG ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Dabei müssen mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein. Wenn der Verein weniger als 197 stimmberechtigte Mitglieder hat, ist bereits ein Viertel dieser Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.*

*Anträge auf Abänderung von SATZUNG oder RECHTSORDNUNG, die bei einer Mitgliederversammlung aufgrund zu geringer Anzahl stimmberechtigter Mitglieder nicht verabschiedet werden konnten, können bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit verabschiedet werden, ohne dass eine Mindestanzahl stimmberechtigter Mitglieder anwesend sein muss.*